

# FAQ zu Richtlinien Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.1

**Ausgabe 08.10.2024**

**Herausgeber**  
Verein Swissdec  
Postfach 4358  
Fluhmattstrasse 1  
6004 Luzern  
[www.swissdec.ch](http://www.swissdec.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Versionskontrolle</b>	<b>3</b>
<b>2. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>3. FAQ Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.1</b>	<b>5</b>
FAQ-3.1 Ab welcher Abrechnungsperiode sind die Änderungen aus der AHV21 relevant?	5
FAQ-3.2 Erfolgt der Verzicht auf den Freibetrag einmalig, beim Erreichen des Referenzalters oder kann jährlich oder monatlich wieder gewechselt werden von Verzicht auf Nicht-Verzicht (oder umgekehrt)?	5
FAQ-3.3 Kann auch rückwirkend (z.B. im Dezember rückwirkend ab Januar) ein Wechsel geltend gemacht werden?	5
FAQ-3.4 Ist das Wahlrecht auf Verzicht des Freibetrags pro Arbeitgeber oder pro Anstellung (beim gleichen Arbeitgeber) anwendbar?	5
FAQ-3.5 Wie verhält sich der Abzug des Freibetrags in Kombination mit der gestaffelten Erhöhung des Referenzalters der Frauen?	5
FAQ-3.6 Wie wird bei Nachzahlungen/Korrekturen mit dem Freibetrag umgegangen?	5
<b>4. Referenzierte Dokumente</b>	<b>6</b>

## 1. Versionskontrolle

Ausgabe	Bemerkung
17.08.2023	Erste Ausgabe
08.10.2024	Präzisierung FAQ 3.4 aufgrund Veröffentlichung im KSR

## **2. Einleitung**

Ziel von diesem Dokument ist es, Unklarheiten aus den Richtlinien zu präzisieren, häufig gestellte Fragen und deren Antworten zu publizieren, wie auch Hintergrundinformationen zu neuen Ausgaben der Richtlinien zu liefern.

Das FAQ zu Richtlinien Lohnstandard-CH ist eine verbindliche Ergänzung zu den entsprechenden Richtlinien.

Änderungen im FAQ bedingen eine neue Version desselben mit Angabe der betreffenden Änderungen.

### 3. FAQ Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.1

#### FAQ-3.1 Ab welcher Abrechnungsperiode sind die Änderungen aus der AHV21 relevant?

Es betrifft erstmals die Abrechnungsperiode 2024. D.h. ein Verzicht auf den Freibetrag kann erstmals mit der Lohnabrechnung Januar 2024 geltend gemacht werden.

#### FAQ-3.2 Erfolgt der Verzicht auf den Freibetrag einmalig, beim Erreichen des Referenzalters oder kann jährlich oder monatlich wieder gewechselt werden von Verzicht auf Nicht-Verzicht (oder umgekehrt)?

Es kann für jedes Kalenderjahr neu gewählt werden und die Wahl gilt immer für das ganze Kalenderjahr.

#### FAQ-3.3 Kann auch rückwirkend (z.B. im Dezember rückwirkend ab Januar) ein Wechsel geltend gemacht werden?

Grundsätzlich muss der Verzicht auf den Freibetrag vor der ersten Lohnzahlung ausgeübt werden.

#### FAQ-3.4 Ist das Wahlrecht auf Verzicht des Freibetrags pro Arbeitgeber oder pro Anstellung (beim gleichen Arbeitgeber) anwendbar?

Die bisherige Antwort

«Ein Arbeitnehmer kann pro Tätigkeit unabhängig entscheiden, ob er auf die Anrechnung des Freibetrags verzichtet oder nicht»

wurde im «Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR)» per 1.1.2024 in RZ 2001 wie folgt präzisiert:

«Der Freibetrag kann pro Arbeitgeber und Jahr nur einmal angewandt werden. Dies gilt auch, wenn die arbeitnehmende Person (gleichzeitig oder nacheinander) verschiedene Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgeber eingeht.»

Somit ist aufgehoben, dass die arbeitnehmende Person pro Tätigkeit (beim gleichen Arbeitgeber) auf den Freibetrag verzichten kann.

#### FAQ-3.5 Wie verhält sich der Abzug des Freibetrags in Kombination mit der gestaffelten Erhöhung des Referenzalters der Frauen?

Der Freibetrag gilt für den ersten Lohn nach Erreichen des Referenzalters. Und in diesem ersten Jahr pro rata temporis.

#### FAQ-3.6 Wie wird bei Nachzahlungen/Korrekturen mit dem Freibetrag umgegangen?

Die Wahl der arbeitnehmenden Person in Bezug auf den Freibetrag erstreckt sich grundsätzlich auch auf Nachzahlungen, die im betreffenden Jahr erfolgen (Realisierungsprinzip). Wenn die arbeitnehmende Person jedoch nicht mehr für denselben Arbeitgeber tätig ist oder nicht mehr der Versicherungspflicht unterliegt, gilt die im Bestimmungsjahr der Nachzahlung getroffene Wahl (Bestimmungsprinzip).

#### 4. Referenzierte Dokumente

Titel	Autor / Herausgeber	Datum
Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV,IV und EO (KSR)	BSV	1.1.2024